



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38740  
Telefax: (43 01) 4000 99 38740  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-171/090/1343/2018-16  
A. B.

Wien, 28. November 2019

Geschäftsabteilung: VGW-X

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richter Mag. Dr. Kienast als Vorsitzenden, Mag. Chmielewski als Berichter und Mag. Hornschall als Beisitzerin sowie MMag. Ramharter und Frau Schleinzer als fachkundige Laienrichter über die Beschwerde des Herrn A. B. gegen den Bescheid der gemeinderätlichen Personalkommission vom 29. November 2017, Zl. ..., betreffend Wiener Personalvertretungsgesetz (W-PVG), nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 24. Oktober 2019

verkündet und zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben und der Bescheid der gemeinderätlichen Personalkommission vom 29.11.2017 hinsichtlich des angefochtenen Spruchpunktes 1a insofern abgeändert, dass er wie folgt lautet:

"Dem Antrag vom 07.04.2017 des Herrn A. B. wird, soweit er sich auf den Beschluss des Dienststellenausschusses ... in seiner Sitzung vom 02.03.2016 bezieht, mit welchem dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses gemäß

§ 31 Abs. 8 W-PVG die Erteilung der Zustimmung zu ad personam- und Richtlinienbeförderungen gemäß § 39 Abs. 2 Z 8 W-PVG bei Vorliegen der in den Richtlinien der MD-PR normierten Voraussetzungen übertragen wird, gemäß § 47 Abs. 2 W-PVG stattgegeben und der angesprochene Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben."

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig.

### Entscheidungsgründe

Verfahrensgang:

1. Mit Beschlüssen des Dienststellenausschusses ... vom 2. März 2016 wurde dem Antrag von Herrn C. D. (datiert mit 29. Februar 2016) stattgegeben und damit dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses folgende Aufgaben übertragen:

"1.) die Erteilung der Zustimmung zu ad personam Beförderungen und Richtlinienbeförderungen bei Vorliegen der in den Richtlinien der MD-PR normierten Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 Z 8 W-PVG,

2.) die Erteilung der Zustimmung zu Überstellungen und Überreihungen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 8 Abs. 2 und 19 Abs. 3 DO 1994 sowie § 18 BO 1994) erfüllt sind gemäß § 39 Abs. 2 Z 9 W-PVG,

3.) die Erhebung eines begründeten Einspruches innerhalb von zwei Wochen gegen

a.) Versetzungen gemäß § 39 Abs. 5 Z 1 W-PVG, ausgenommen Stellenbesetzungen, die nach Einholung eines Gutachtens einer Stellenbesetzungskommission erfolgen,

b.) Kündigungen durch die Dienstgeberin gemäß § 39 Abs. 5 Z 2 W-PVG  
und

c.) Versetzungen in den Ruhestand gemäß § 39 Abs. 5 Z 3 W-PVG sowie

4.) die Entgegennahme von Mitteilungen betreffend die Sperre von Dienstposten durch den Magistrat gemäß § 39 Abs. 7 Z 7 W-PVG."

2. Mit Schreiben vom 7. April 2017 beantragte der Beschwerdeführer unter anderem die Aufhebung dieser Beschlüsse und brachte im Wesentlichen vor, dass durch diese "weitreichende Aufgabenübertragung von komplexen und sehr verschieden beurteilbaren Aufgaben" das "Recht auf Mitwirkung an der Diskussion und Beschlussfassung" geschmälert und damit die Einrichtung des Dienststellenausschusses ... als Kollegialorgan bedeutungslos gemacht wird.

3. Die gemeinderätliche Personalkommission hat am 29. November 2017 zur Zl. ... den nunmehr angefochtenen Bescheid erlassen, mit welchem über die Anträge des Beschwerdeführers vom 7. April 2017, auf Aufhebung der vom Dienststellenausschuss ... in der Sitzung vom 2. März 2016 gefassten Beschlüsse, entschieden wurde.

Der Spruchpunkt I. dieses Bescheides lautet auszugsweise wie folgt:

"I. [...]

a. Der Antrag wird, soweit er sich auf den Beschluss bezieht, mit dem dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses gemäß § 31 Abs. 8 W-PVG die Erteilung der Zustimmung zu ad personam- und Richtlinienbeförderungen gemäß § 39 Abs. 2 Z 8 W-PVG bei Vorliegen der in den Richtlinien der MD-PR normierten Voraussetzungen übertragen wird, gemäß § 47 Abs. 2 W-PVG mangels Gesetzwidrigkeit abgewiesen.

b. Dem Antrag wird, soweit er sich auf den Beschluss bezieht, mit dem dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses gemäß § 31 Abs. 8 W-PVG die Erteilung der Zustimmung zu Überstellungen und Überreichungen gemäß § 39 Abs. 2 Z 9 W-PVG, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, übertragen wird, stattgegeben und wird der genannte Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben.

c. Dem Antrag wird, soweit er sich auf den Beschluss bezieht, mit dem dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses gemäß § 31 Abs. 8 W-PVG die

Erhebung eines begründeten Einspruches gegen Versetzungen gemäß § 39 Abs. 5 Z 1 W-PVG, Kündigungen durch die Dienstgeberin gemäß § 39 Abs. 5 Z 2 W-PVG und Versetzungen in den Ruhestand gemäß § 39 Abs. 5 Z 3 W-PVG übertragen wird, stattgegeben und wird der genannte Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben.

d. Der Antrag wird, soweit er sich auf den Beschluss bezieht, mit dem dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses gemäß § 31 Abs. 8 W-PVG die Entgegennahme von Mitteilungen betreffend die Sperre von Dienstposten durch den Magistrat gemäß § 39 Abs. 7 Z 7 W-PVG übertragen wird, mangels Antragslegitimation des Antragstellers zurückgewiesen."

4. Der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer erhob gegen den Spruchpunkt I. lit. a des eben zitierten Bescheides frist- und formgerecht Beschwerde. Darin moniert er im Wesentlichen, dass es sich bei ad personam- und Richtlinienbeförderungen um Maßnahmen handelt, die "wesentliche und nur schwer rückgängig zu machende Dauerwirkungen nach sich ziehen" und "diese Aufgaben einer generellen Übertragung nicht zugänglich sind". Bei den ad personam Beförderungen stehe nur eine geringe Anzahl an solchen Beförderungen einer großen Anzahl an möglichen Personen, die in den Genuss dieser Förderung kommen könnten, gegenüber. Dies biete ein weites Feld für unterschiedliche Sachverhalts- und Lagebeurteilungen mit erheblichem Konfliktpotential.

5. Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte die Beschwerde sowie den Bezug habenden Verwaltungsakt dem Verwaltungsgericht Wien (einlangend am 25. Jänner 2018) zur Entscheidung vor.

6. Mit Beschluss des Geschäftsverteilungsausschusses des Verwaltungsgerichtes Wien vom 16. Mai 2019 wurde der Akt der Gerichtsabteilung 49 mit 20. Mai 2019 abgenommen und in der Folge der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung 90 zugewiesen.

7. Das Verwaltungsgericht Wien führte am 24. Oktober 2019 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, in deren Anschluss die getroffene Entscheidung verkündet wurde.

8. Mit Schreiben vom 6. November 2019 wurde von der belangten Behörde die schriftliche Ausfertigung beantragt.

Feststellungen:

Mit Beschlüssen des Dienststellenausschusses ... vom 2. März 2016 wurden dem Vorsitzenden des Dienststellenausschusses folgende Aufgaben übertragen:

1.) die Erteilung der Zustimmung zu ad personam Beförderungen und Richtlinienbeförderungen bei Vorliegen der in den Richtlinien der MD-PR normierten Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 2 Z 8 W-PVG,

2.) die Erteilung der Zustimmung zu Überstellungen und Überreihungen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 8 Abs. 2 und 19 Abs. 3 DO 1994 sowie § 18 BO 1994) erfüllt sind gemäß § 39 Abs. 2 Z 9 W-PVG,

3.) die Erhebung eines begründeten Einspruches innerhalb von zwei Wochen gegen

a.) Versetzungen gemäß § 39 Abs. 5 Z 1 W-PVG, ausgenommen Stellenbesetzungen, die nach Einholung eines Gutachtens einer Stellenbesetzungskommission erfolgen,

b.) Kündigungen durch die Dienstgeberin gemäß § 39 Abs. 5 Z 2 W-PVG und

c.) Versetzungen in den Ruhestand gemäß § 39 Abs. 5 Z 3 W-PVG sowie

4.) die Entgegennahme von Mitteilungen betreffend die Sperre von Dienstposten durch den Magistrat gemäß § 39 Abs. 7 Z 7 W-PVG.

Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und ist unstrittig.

Rechtliche Beurteilung:

Anzuwendende Rechtsvorschriften:

Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG), lauten auszugsweise wie folgt:

"Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung

§ 31. (1) – (7) [...]

(8) Der Ausschuß kann durch Beschluß einzelne, von ihm genau zu umschreibende Aufgaben einem seiner Mitglieder übertragen. Das betraute Mitglied hat in jeder Sitzung des Ausschusses über seine Tätigkeit zu berichten.

(9) [...]"

"Mitwirkungsrechte der Personalvertretung

§ 39. (1) [...]

(2) Folgende Maßnahmen bedürfen, soweit in den folgenden Absätzen nicht anderes bestimmt ist, der Zustimmung der Personalvertretung:

1. – 7. [...]

8. Beförderungen.

9. Überstellungen (§ 18 Abs. 1 erster Satz BO 1994) und Überreichungen (§ 18 Abs. 6 BO 1994).

(3 - 4) [...]

(5) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat vor der Entscheidung oder Antragstellung an das zur Entscheidung zuständige Gemeindeorgan der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen:

1. Versetzungen, ausgenommen Stellenbesetzungen, die nach Einholung eines Gutachtens einer Stellenbesetzungskommission erfolgen;

2. Kündigungen durch die Dienstgeberin;

3. Versetzungen in den Ruhestand mit Ausnahme der in Abs. 2 Z 12 Genannten;

4. – 14. [...]

Die Mitteilung nach Z 9 hat den (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung, den Grund hierfür, die rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen der

Ausgliederung für die Bediensteten und allfällige hinsichtlich der Bediensteten in Aussicht genommene Maßnahmen zu nennen und hat ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor dem (geplanten) Zeitpunkt der Ausgliederung zu erfolgen, dass eine Beratung über deren Gestaltung durchgeführt werden kann. Im Übrigen kann die Personalvertretung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Mitteilung gegen eine beabsichtigte Maßnahme gemäß Z 1 bis 14 einen begründeten Einspruch erheben, der sodann dem zur Entscheidung zuständigen Gemeindeorgan vorzulegen ist.

(6) [...]

(7) Folgende Angelegenheiten hat der Magistrat der Personalvertretung unverzüglich nachweislich (z. B. per E-Mail) mitzuteilen:

1. – 6. [...]

7. Sperre von Dienstposten;

8. – 22. [...]

(7a – 13) [...]"

#### "Wirkungsbereich

§ 47. (1) [...]

(2) In den Angelegenheiten der Aufsicht über die Gesetzmäßigkeit der Geschäftsführung der Organe der Personalvertretung wird die gemeinderätliche Personalkommission von Amts wegen oder auf Antrag derjenigen bzw. desjenigen, die bzw. der eine Verletzung ihrer bzw. seiner Rechte behauptet, tätig. Sie hat dabei Beschlüsse der Organe der Personalvertretung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes widersprechen, aufzuheben und im übrigen die Gesetzmäßigkeit oder Gesetzwidrigkeit der den Gegenstand des Verfahrens bildenden Geschäftsführung festzustellen.

(3) – (4) [...]"

#### Erwägungen:

§ 31 Abs. 8 W-PVG erlaubt dem Dienststellenausschuss lediglich, einzelne genau umschriebene Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder zu übertragen.

Antragsgemäß übertrug der Dienststellenausschuss in seiner Sitzung am

2. März 2016 seinem Vorsitzenden zahlreiche genau umschriebene Aufgaben. Zu diesen Aufgaben zählt auch die verfahrensgegenständliche Übertragung der Zuständigkeit zur Erteilung der Zustimmung zu ad personam- und Richtlinienbeförderungen gemäß § 39 Abs. 2 Z 8 W-PVG bei Vorliegen der in den Richtlinien der MD-PR normierten Voraussetzungen.

Nach Auffassung des erkennenden Senates bildet die Gesamtheit der in dieser Sitzung an den Vorsitzenden übertragenen Zuständigkeiten ein Gesamtpaket, das in seiner Bedeutung, Gewicht und Umfang jene Grenze überschreitet, die § 31 Abs. 8 W-PVG normiert.

Betrachtet man die an den Vorsitzenden des Dienststellenausschusses übertragenen Kompetenzen zur Zustimmung zu den Beförderungsformen gemäß § 39 Abs. 2 Z 8 und 9 W-PVG und zur Einspruchserhebung gemäß § 39 Abs. 5 letzter Satz bei gemäß § 39 Abs. 5 Z 1 bis 3 W-PVG zur Kenntnis gebrachten Versetzungen (ausgenommen Stellenbesetzungen, die nach Einholung eines Gutachtens einer Stellenbesetzungskommission erfolgen) Kündigungen durch die Dienstgeberin und Versetzungen in den Ruhestand (mit Ausnahme der in Abs. 2 Z 12 Genannten) fällt auf, dass es sich insgesamt um eine weitreichende Verschiebung von in der Praxis bedeutsamen Kompetenzen im Bereich der Personalentwicklung und Beendigung von Dienstverhältnissen bzw. Ruhestandsversetzungen, die nach dem W-PVG dem kollektiven Personalvertretungsorgan zukommen, einzig auf den Vorsitzenden dieses Organes handelt.

Besonders schwer wiegt bei der Gesamtbetrachtung der Umstand, dass nach dem angefochtenen Beschluss vom 2. März 2016 auch Kündigungen durch die Dienstgeberin gemäß § 39 Abs. 5 Z 2 W-PVG nicht mehr dem Dienststellenausschuss, sondern einzig dessen Vorsitzendem zur Kenntnis zu bringen wären. Aufgrund der für die Betroffenen besonderen Bedeutung der Kündigung hat der Gesetzgeber in § 39 Abs. 12 und 13 W-PVG normiert, dass, wenn die Dienstbehörde im Verfahren zur Kündigung eines Bediensteten, der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis steht, die Bestimmungen dieses Gesetzes verletzt hat, der Kündigungsbescheid mit Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG bedroht ist und in einem solchen Fall die Kündigung oder

Entlassung für rechtsunwirksam zu erklären ist, wenn der betroffene (ehemalige) Bedienstete innerhalb von sechs Wochen eine Klage einbringt.

Somit wurden mit dem angefochtenen Beschluss vom 2. März 2016 des Dienststellenausschusses ..., Hauptgruppe ... dermaßen tiefgreifende und praktisch bedeutsame Kompetenzverschiebungen vom Kollektivorgan Dienststellenausschuss auf dessen Vorsitzenden vorgenommen, dass bei einer Gesamtbetrachtung des Beschlusses nicht mehr davon die Rede sein kann, es seien gemäß § 31 Abs. 8 W-PVG „einzelne Aufgaben“ einem seiner Mitglieder übertragen worden.

Der maßgebliche Zeitpunkt dieser rechtlichen Beurteilung ist dabei die Beschlussfassung des Dienststellenausschusses vom 2. März 2016.

An diesem Ergebnis ändert auch der Umstand nichts, dass das Gesamtpaket vom Dienststellenausschuss in einzelne Punkte aufgegliedert wurde und antragsgemäß mehrere Beschlüsse zur Übertragung der Kompetenzen gefasst wurden. Eine andere Sichtweise würde es dem Dienststellenausschuss ermöglichen, die vom Gesetz vorgezeichnete Grenze der zulässigen Übertragung lediglich einzelner Aufgaben zu umgehen.

Damit wird keine Aussage darüber getroffen, ob die beschwerdegegenständlichen Übertragungen der Zustimmung zu den Beförderungsformen für sich betrachtet zulässig wären.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, weil es keine höchstgerichtliche Rechtsprechung zur genauen Grenze der Zulässigkeit der Übertragung von Zuständigkeiten an einzelne Mitglieder des Dienststellenausschusses gibt und dieser Entscheidung eine Bedeutung zukommt, die den Einzelfall deutlich übersteigt.

## Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein ordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter

oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. Kienast  
(Vorsitzender)